



Leistungsplan ARLEP/oG 1 %

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die als Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (VK) im Leistungsplan ARLEP/oG 1 % angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwärter bzw. Rentner bezeichnet.

§ 2 Versorgungsleistung

Nach Leistungsplan ARLEP/oG 1 % wird eine lebenslange Altersrente erbracht.

Auf die Versorgungsleistungen besteht gemäß § 24 der Satzung der VK kein Rechtsanspruch. Die Abtretung und Verpfändung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan ARLEP/oG 1 % ist der VK gegenüber unwirksam.

§ 3 Beendigung der Versorgung

- 1) Die Versorgung endet mit dem Tod des Anwärters und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versorgung zuwendungsfrei gestellt.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Die Anmeldung im Leistungsplan ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Zuwendungen

§ 5 Altersrente

- 1) Die VK zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weitere Zuwendung zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung der Altersrente kann vom Anwärter auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Anwärter erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Zuwendungen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungsstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl von sich gemäß § 9 gegebenenfalls ergebenden Erhöhungen aus den Überschussanteilen der Rückdeckungsversicherung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungsstichtag zur Rückdeckungsversicherung wirksam zugeteilt wurden.

§ 7 Unverfallbare Anwartschaft/zuwendungsfreie Versorgung

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und der VK.

BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus Überschussanteilen aus der Rückdeckungsversicherung.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter oder Rentempfänger gegenüber der VK oder dem BVV hat.

§ 8 Zuwendungen an die VK

- 1) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen an die VK laufend zu zahlen.
- 2) Die Höhe der Zuwendungen an die VK ergibt sich aus dem zwischen dem TU und der VK abgeschlossenen Beitrittsvertrag.
- 3) Die Zuwendungszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anwärter eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Zuwendungen entrichtet werden. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 3 endet die Zuwendungszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

§ 9 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.
- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausgezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Rentenzahlung

Die VK zahlt die Altersrente an den Rentner aus.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen. Bei Beantragung der Rentenzahlung ist die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.
- 2) Die Anwärter oder Rentner haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der VK mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.



Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifs des BVV.

Der ausgleichspflichtige Anwärter kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Letzte Änderung vom 06.07.2018



Rückdeckungs-Zusatzversicherungen 1 %

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer, also

- der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt),
- den BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt),
- den Versorgungseinrichtungen gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV oder
- den Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV,

und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) gelten.

Die Begünstigten auf Leistungen der Versicherungsnehmer werden hier nicht als Leistungsberechtigte, sondern nur als Versicherte angesprochen.

Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

1. bei Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen entsprechend dem vereinbarten Tarif zu zahlen,
2. alle im Zusammenhang mit den bei ihm rückgedeckten Versorgungszusagen stehenden Verwaltungstätigkeiten des Versicherungsnehmers zu übernehmen.

Artikel 2 Versicherungsbeginn

- 1) Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrages.
- 2) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) wird mit der Übertragung des Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person ein Versicherungsvertrag begründet.

Artikel 3 Beitragsdynamik

Soweit die besonderen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Tarifs vorsehen, dass der Versicherungsvertrag dynamisch abgeschlossen werden kann, erhöht sich der Beitrag jährlich am Versicherungstichtag um einen fest vereinbarten Prozentsatz, ohne dass es einer erneuten Gesundheitsprüfung bedarf.

Die bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbarte Beitragsdynamik bleibt für die Laufzeit des Vertrages unverändert.

Die Höhe der Versicherungsleistung ändert sich entsprechend der Beitragserhöhung in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Alter.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Beitragsdynamik für ein Versicherungsjahr auszusetzen. Bei längerer Aussetzung erlischt der Anspruch auf Beitragsdynamik.

Artikel 4 Beitragszahlung

Die Beiträge sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kostenlos an den BVV abzuführen.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Versicherungsjahr.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 5 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 1) Wird der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der BVV – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist der BVV nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn der BVV den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungspflicht des BVV bleibt jedoch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten hat.

- 2) Wird ein laufender Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, so wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die Arbeitnehmer des betroffenen Trägerunternehmens benachrichtigen.
- 3) Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand eines Trägerunternehmens des Versicherungsnehmers vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall ein, so ergeben sich die Leistungen aus den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsnehmer ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 6 Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen.

Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen.

Artikel 7 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 8 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen (z. B. Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Leistungsbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, ärztliche Gesundheitszeugnisse etc.) des Versicherten verlangen.

Artikel 9 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherungsnehmer überwiesen.

Artikel 10 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.



Artikel 11
Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich Empfangsberechtigter für alle Leistungen des BVV.

Artikel 12
Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 13
Überschussbeteiligung

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherungsnehmer entsprechend dem jeweiligen genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0004



Tarif R-ARLEP/oG 1 %

Besondere Versicherungsbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherter Personenkreis

- 1) Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die durch Vertrag zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer VK oder dem Versicherungsnehmer PF zur Versorgung nach einem der Leistungspläne der VK beziehungsweise Pensionspläne des PF angemeldet worden sind.
- 2) Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten darüber hinaus für diejenigen Mitarbeiter des TU des Versicherungsnehmers Versorgungseinrichtung gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV sowie für diejenigen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV eine Rückdeckungsversicherung nach diesem Tarif abgeschlossen wurde.
- 3) Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet. Die nachfolgenden Regelungen in Bezug auf TU gelten sinngemäß auch für Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV.

§ 2 Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

§ 3 Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß den beigefügten Tabellen 1a und 1b.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungsstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl der Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungsstichtag wirksam zugeteilt wurden.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

- 4) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

§ 7 Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines TU des Versicherungsnehmers aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie gegebenenfalls aus den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 4.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte oder Rentenempfänger gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem BVV hat.

§ 8 Beiträge

- 1) Beiträge sind in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder laufend zu zahlen.
- 2) Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts Anderes vereinbart ist, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

Laufende Beiträge sind monatlich im Voraus, erstmals bei Beginn des Versicherungsvertrages und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats, kostenlos an den BVV zu überweisen.

- 3) Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 4) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 3 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

§ 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif R-ARLEP/oG 1 % werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.

Bei Abschluss der Rückdeckungsversicherungen im Rahmen der Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.

Bei Abschluss von Rückdeckungsversicherungen mit Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an einen Pensionsfonds bzw. Arbeitgeber oder zur Verrechnung mit den Beiträgen einer Versorgungseinrichtung bzw. eines Arbeitgebers verwendet werden.

- 2) Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird verwendet zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) bestehen oder gezahlt werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.
- 3) Maßgeblich für eine prozentuale Erhöhung ist die am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbene Anwartschaft bzw. die am Zuteilungsstichtag laufende Rente (Anpassungszuschlag). Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.



Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- 4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Empfangsberechtigung

Die Altersrente wird an den Versicherungsnehmer gezahlt.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem BVV im Leistungsfall ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des Versicherten bzw. Bezugsberechtigten vorzulegen. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0006